

Bekanntmachung

des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie über ein Vorhaben nach dem Bundesberggesetz

(Rahmenbetriebsplan für die Erhöhung des Fördervolumens der Erdgasbohrung Goldenstedt Z 23 auf täglich mehr als 500.000 Kubikmeter Erdgas in der Gemarkung Oythe im Landkreis Vechta)

Az. des LBEG L67131/02-04_06/2018-0001

Die Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, hat am 08.03.2018 beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) die Zulassung des Rahmenbetriebsplans für die Erhöhung des Fördervolumens der Erdgasbohrung Goldenstedt Z23 auf täglich mehr als 500.000 Kubikmeter Erdgas beantragt. Die Planunterlagen haben vom 04.04.2018 bis 03.05.2018 in der Stadt Vechta ausgelegen.

Für die Entscheidung über die Zulassung des Rahmenbetriebsplans wurde ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich (§ 52 Abs. 2a i.V.m. § 57a Bundesberggesetz (BBergG)).

Der Planfeststellungsbeschluss sowie die eingereichten Planunterlagen liegen in der Zeit vom **27.08.2020 bis einschließlich 11.09.2020** im Rathaus der Stadt Vechta, Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung, Burgstraße 6, 49377 Vechta während der Dienststunden öffentlich aus.

Aufgrund der Lage im Zusammenhang mit dem Coronavirus könnte das Rathaus Vechta zurzeit eingeschränkt für den Publikumsverkehr geöffnet sein. Dennoch muss gewährleistet sein, dass die öffentliche Auslegung dieses Planfeststellungsbeschlusses rechtskonform durchgeführt wird. Für die Einsichtnahme in die Unterlagen können selbstverständlich Termine mit der Stadt Vechta– telefonisch oder per E-Mail - vereinbart werden.

Die Unterlagen können auch im Internet unter www.lbeg.niedersachsen.de/bergbau/genehmigungsverfahren/aktuelle-planfeststellungsverfahren/ eingesehen werden.

Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gilt der Planfeststellungsbeschluss mit Ablauf der Auslegungsfrist gegenüber den Betroffenen, denen der Beschluss gemäß § 74 Abs. 1 Satz 1 VwVfG nicht zuzustellen war, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden (§ 52 Abs. 1 Nr. 1, § 74 Abs. 1 Satz 2, § 68 Abs. 1 Nr. 1 VwGO i.V.m. § 80, § 73 Abs. 2 Nr. 5 des Niedersächsischen Justizgesetzes (NJG)).

Bekanntgemacht durch die Stadt Vechta

